



## Zusatz zum Werkstattvertrag: Einsatz auf einem Außenarbeitsplatz

Zwischen den

Remstal Werkstätten

Werkstatt für behinderte Menschen - im folgenden RW genannt -  
vertreten durch (Name, Funktion)

und Herrn / Frau

im Folgenden „Werkstattmitarbeiter“ genannt,  
gesetzlich vertreten durch

wird folgende Zusatzvereinbarung zum Werkstattvertrag geschlossen:

Der Werkstattmitarbeiter ist ab dem \_\_\_\_\_ als Mitarbeiter der Remstal Werkstätten an einem ausgelagerten Arbeitsplatz bei der Firma \_\_\_\_\_ (im Folgenden „Firma“ genannt) tätig. Der Werkstattmitarbeiter bleibt Mitarbeiter der RW und unterliegt weiterhin dem für die Werkstätten für behinderte Menschen geltenden arbeitnehmer-ähnlichen Rechtsverhältnis. Durch den Einsatz des Werkstattmitarbeiters auf einem Außenarbeitsplatz im Betrieb der Firma wird das zwischen der WfbM und dem behinderten Mitarbeiter bestehende arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis nicht berührt. Der behinderte Mitarbeiter wird durch die Beschäftigung auf dem Außenarbeitsplatz der Firma weder in den Betrieb des Unternehmens eingegliedert, noch wird er dem Unternehmen als Arbeitnehmer überlassen. Durch die Beschäftigung des behinderten Mitarbeiters im Betrieb der Firma entsteht insbesondere kein Recht des behinderten Mitarbeiters auf Abschluß eines Arbeitsvertrages mit dem Unternehmen.

Der Werkstattmitarbeiter arbeitet dort an \_\_\_\_\_ Tagen die Woche. Arbeits- und Pausenzeiten werden durch die Firma entsprechend den betriebsüblichen Regeln festgelegt. In Absprache mit dem Werkstattmitarbeiter, den Remstal Werkstätten und der Firma kann eine Veränderung der Arbeitszeit festgelegt werden. Die täglich vereinbarte Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden pro Tag. Gemäß Werkstattverordnung §6 darf die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten. Ansonsten wird der Werkstattmitarbeiter zu denselben Bedingungen der Remstal Werkstätten weiterbeschäftigt. Es ändert sich lediglich der Arbeitsplatz.

Der Werkstattmitarbeiter arbeitet ohne ständige Begleitung durch die RW in der Firma. Ein regelmäßiger Kontakt zu dem Werkstattmitarbeiter wird seitens der RW durch \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_ gewährleistet. Herr/Frau \_\_\_\_\_ ist Ansprechpartner/in bei auftretenden Fragen, die nicht zwischen der Firma und dem Werkstattmitarbeiter direkt geklärt werden können. Die Firma erteilt dem Werkstattmitarbeiter Weisungen im Rahmen der Arbeits- und Betriebsabläufe. Im Übrigen verbleibt die Weisungsbefugnis bei den RW. Ansprechpartner des Werkstattmitarbeiters in der Firma ist \_\_\_\_\_ .

Der Werkstattmitarbeiter hat einen Urlaubsanspruch inkl. Zusatzurlaub für Schwerbehinderte gemäß SGB IX von 33 Tagen pro Jahr. Der Urlaub ist von den RW zu genehmigen, in Rücksprache mit der Firma. Während dieser Zeit wird das Entgelt weitergezahlt. Der Urlaubszeitpunkt wird zwischen dem Werkstattmitarbeiter und den RW vereinbart.

Für den Werkstattmitarbeiter übernehmen die RW weiterhin die Kosten für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Rentenversicherung. Der Werkstattmitarbeiter erhält seinen Lohn weiterhin durch die RW gemäß der jeweils aktuellen Lohnbewertung.

Der Werkstattmitarbeiter ist während seiner Tätigkeit in der Firma durch die zuständige Berufsgenossenschaft ( BGW ) versichert und in die Betriebshaftpflichtversicherung der Remstal Werkstätten eingeschlossen.

Der Werkstattmitarbeiter meldet eine Erkrankung am ersten Tag den RW und bringt ab dem dritten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes bei. Die RW informieren umgehend die Firma.

Der Werkstattmitarbeiter verpflichtet sich, die ihm in der Firma übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Die Vereinbarung ist befristet bis zum . Vor Ablauf der Frist ist durch die RW in Absprache mit dem Werkstattmitarbeiter und der Firma zu beraten, ob eine Verlängerung des Vertrages für die berufliche Entwicklung des Werkstattmitarbeiters sinnvoll und seitens der Firma durchführbar ist.

Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Eine Nichteinhaltung der Kündigungsfrist ist möglich, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Wird die Beschäftigung in der Firma beendet, kann der Werkstattmitarbeiter ohne Unterbrechung wieder in den Remstal Werkstätten arbeiten.

Persönliche Daten der Werkstattmitarbeiter dürfen ohne Einverständnis der Werkstattmitarbeiter wie auch den RW nicht an Personen oder Institutionen weitergegeben werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiterinnen und Beauftragten (§ 78 SGBX).

Ort/Datum

Werkstattmitarbeiter

Remstal Werkstätten

Ggfls. Gesetzlicher Betreuer